



## *Gemeinde Hart im Zillertal*

6265 Hart im Zillertal Kirchplatz 1  
Tel. 05288/62331 Fax 62331-9  
E-Mail office@gemeinde-hart.com

Hart im Zillertal, am 24.04.2020

**Zahl:** 031-07-2019 Plan: 915\_BPL\_07\_2019  
**Betreff:** Änderung eines Bebauungsplanes für die Gp. 1847  
(Harringer/Hollaus)

### Kundmachung

**Zahl: 031-07-2019 Änderung des Bebauungsplanes für die Gp 1847 (Harringer/Hollaus)  
Besprechung, Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des  
Bebauungsplanes für die Gp. 1847 Beschlussfassung über die Änderung des  
Bebauungsplanes mit der Planzahl 915\_BPL\_07\_2019 .**

Da die ursprüngliche Auflage des Entwurfes in den durch die Tiroler COVID-19-Auflegungsverordnung, LGBl. Nr. 53/2020, festgelegten Zeitraum fiel, muss die Auflage gemäß § 8 Abs. 1 Tiroler COVID-19-Gesetz wiederholt werden. Im ursprünglichen Auflegungsverfahren abgegebene Stellungnahmen bleiben gültig und sind im neuerlichen Verfahren zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Architekt DI Günther Gasteiger ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 01.12.2019, Zahl 915\_BPL\_07\_2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

**vom 24.04.2020 bis einschließlich 23.05.2020.**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

**Aufgrund der derzeitigen Situation ist auch weiterhin das Gemeindeamt von Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr besetzt, da wir aber derzeit noch eingeschränkten Parteienverkehr haben, bitten wir Sie um vorherige Kontaktaufnahme per Telefon unter 05288/62331.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflage- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister  
der Gemeinde Hart im Zillertal

  
Johann Flörl



angeschlagen am: 24.04.2020
abzunehmen am: 23.05.2020
abgenommen am: